

06.09.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - U - Vk

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Zweite Verordnung zur Änderung der LadesäulenverordnungDer **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** undder **Verkehrsausschuss (Vk)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 4 Satz 2 Nummer 2,
Satz 3 bis 5 – neu – LSV),
(bei Annahme entfallen Ziffer 2 und Ziffer 3)
Nummer 2 Buchstabe b (§ 8 Absatz 4 LSV),
Artikel 3 Absatz 2 (Inkrafttreten)
- a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:
- „a) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Kreditkartensystems anbietet

- a) über ein Kartenterminal mit Lesegerät, oder
 - b) kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts, jeweils mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation, oder
 - c) browserbasiert über eine kostenlose mobile Webseite, die keine dauerhafte Registrierung erfordert.“ ‘
- bbb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
- ,b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 - „Zusätzlich kann die Bezahlung mittels eines gängigen webbasierten Systems ermöglicht werden, wobei in der Menüführung mindestens die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen sind. In diesem Fall muss in den Fällen des § 4 Nummer 2 Buchstabe a oder b mindestens eine Variante des Zugangs zu einem webbasierten Zahlungssystem kostenlos ermöglicht werden. § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“ ‘
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b ist in § 8 Absatz 4 das Wort „Juli“ durch das Wort „Januar“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 3 Absatz 2 ist das Wort „Juli“ durch das Wort „Januar“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung sieht vor, dass der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung und den Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Kreditkartensystems anbieten muss. Ausgenommen von der Verpflichtung zur kreditkartenbasierten Bezahlung sind solche Ladepunkte, an denen oder in deren unmittelbarer Nähe der Strom ohne direkte Gegenleistung oder eine Barzahlung angeboten wird.

Das Angebot einer Kreditkartenzahlung erleichtert auch Fahrern von Elektromobilen aus dem europäischen Ausland das grenzüberschreitende Laden. Die Zahlungsmöglichkeit mit Kreditkarte trägt so dazu bei, ein einheitliches europäisches Bezahlssystem bei Ladesäulen zu etablieren. Der Betreiber muss für die Kreditkartenzahlung aus den in § 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b und c genannten Umsetzungsvarianten mindestens eine auswählen und anbieten.

...

Zusätzlich zu den genannten Varianten kann die Bezahlung optional mittels eines gängigen webbasierten Systems (zum Beispiel per App, PayPal, Sofortüberweisung) ermöglicht werden.

Durch diese – bereits im Anhörungsentwurf vorgeschlagenen – Wahlmöglichkeiten bei der kreditkartenbasierten Bezahlung müssen aktuell am Markt erhältliche Ladesäulenmodelle ohne Terminal nicht zwangsläufig baulich angepasst werden. Dadurch können Neukonstruktionen mit Durchführung eines mess- und eichrechtlichen Zertifizierungsverfahrens und zusätzliche Kosten vermieden werden.

Außerdem ist eine kürzere Übergangsfrist aufgrund der Wahlmöglichkeiten gerechtfertigt, welche zu einer schnelleren Etablierung eines einheitlichen Bezahlensystems führt.

Wi 2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 4 LSV)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 1)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 4 wird wie folgt gefasst:

(bei Annahme entfällt Ziffer 3)

„§ 4

Punktuelles Aufladen

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von elektrisch betriebenen Fahrzeugen das punktuelle Aufladen zu ermöglichen. Dies stellt er sicher, indem er

1. an dem jeweiligen Ladepunkt keine Authentifizierung zur Nutzung fordert, und die Leistungserbringung, die die Stromabgabe beinhaltet, anbietet
 - a) ohne direkte Gegenleistung, oder
 - b) gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt, oder
2. an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglicht und den Zahlungsvorgang anbietet mindestens mittels
 - a) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems über ein Kartenterminal mit Lesegerät,

...

- b) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts, jeweils mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation oder
- c) eines gängigen Kreditkartensystems und eines der in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Zahlungskontengesetz genannten Zahlungsgeschäfte browserbasiert über eine kostenlose mobile Webseite, die keine dauerhafte Registrierung erfordert.

In einem Fall des Satzes 2 Nummer 2 kann die Bezahlung zusätzlich mittels eines gängigen webbasierten Systems ermöglicht werden, wobei in der Menüführung die Sprachen Deutsch und Englisch zu berücksichtigen sind; dabei muss in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 Buchstabe a und b eine Variante der webbasierten Bezahlung kostenlos ermöglicht werden. § 270a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“ ‘

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Entgegen dem abgestimmten Referentenentwurf zur Novellierung der LSV vom Dezember 2020 wurde im Bundeskabinett am 12. Mai 2021 der gefundene Konsens verlassen und der verpflichtende Einbau von Kartenlesegeräten in allen Ladesäulen beschlossen. Diese erscheint aus den folgenden Gründen kritisch:

Spontane Ladevorgänge stehen für lediglich fünf bis etwa zehn Prozent der Bezahlvorgänge. Das heißt, die Kartenlesegeräte würden nur bei einem relativ geringeren Teil der Ladevorgänge überhaupt zum Einsatz kommen, sind aber sowohl bei den Anschaffungskosten als auch im Betrieb deutlich teurer. Die Kosten müssten hierbei von allen Kundinnen und Kunden mitgetragen werden. Die entstehenden Kostensteigerungen werden in einem ersten Schritt konkret dazu führen, dass mit den verfügbaren Mitteln weniger Ladesäulen gebaut werden, wodurch der zügige Ausbau der Ladeinfrastruktur gefährdet wird. Darüber hinaus sind Ladesäulen von den meisten Herstellern nicht mit Kartenlesegeräten und dazugehöriger eichrechtlicher Zertifizierung verfügbar.

Erläuterung zu Buchstabe c):

Die Bezahlung bei der mobilen Webseite muss zum einen mittels eines gängigen Kreditkartensystems möglich sein. Hierzu kann der Nutzer die Kartennummer direkt auf der mobilen Webseite eingeben. Zum anderen muss neben der Kreditkartenzahlung ein kontobasiertes Zahlungsgeschäft im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 2 Zahlungskontengesetz (ZKG) ermöglicht werden. Dies kann eine Lastschrift, eine Überweisung oder eine Debitkartenzahlung sein, wobei das Zahlungsgeschäft auch über ein bei einem Online-Bezahldienst hinterlegtes Girokonto abgewickelt werden kann. (Online-Bezahldienst ist zum Beispiel PayPal. Kontobasierte Zahlungen per Paypal und Sofortüberweisung können heute bereits über mobile Webseiten angeboten werden).

...

Vk
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
oder 2)

3. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Satz 2 Nummer 2 LSV)

In Artikel 2 Nummer 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglicht und den Zahlungsvorgang anbietet mindestens mittels

- a) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems über ein Kartenterminal mit Lesegerät,
- b) eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte oder eines mobilen Endgeräts, jeweils mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation oder
- c) eines gängigen Kreditkartensystems und eines der in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Zahlungskontengesetz genannten Zahlungsgeschäfte browserbasiert über eine kostenlose mobile Webseite, die keine dauerhafte Registrierung erfordert.“ ‘

Begründung:

Die überwiegende Mehrheit der Autofahrer laden in der Regel vertragsbasiert und nutzen dabei RFID-Ladekarten oder digitale Applikationen. Unabhängig davon bestehen bereits heute digitale Bezahlungsmöglichkeiten mit Kreditkarten, weshalb der verpflichtende Einsatz von physischen Kartenterminals unverhältnismäßig ist, zumal analoge Kartenlesegeräte absehbar europaweit zu Gunsten digitaler Bezahlungsmöglichkeiten ersetzt werden. Der verpflichtende Einbau von Kartenterminals führt zu einem zusätzlichen Bedarf an eichrechtlicher Qualifizierung für die Industrie und Prüfinstitutionen und bedeutet vor allem zusätzliche Kosten. Dies würde den notwendigen Aufbau weiterer Ladepunkte konterkarieren und damit die nationalen Ziele beim Aufbau von Ladeinfrastruktur gefährden.